

**Allgemeine Lieferbedingungen – Ersatzbrennstoffvorprodukte  
der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH,  
der Systec Plastics GmbH sowie Systec Plastics Eisfeld GmbH  
Stand: Oktober 2020**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Sofern die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, die Systec Plastics GmbH oder die Systec Plastics Eisfeld GmbH (nachfolgend jeweils „Lieferantin“) in Angeboten, Aufträgen und Auftragsbestätigungen hinsichtlich der Lieferung von Materialien auf ihre Allgemeinen Lieferbedingungen – Ersatzbrennstoffvorprodukte (nachfolgend „AGB“) Bezug nimmt, gelten für den Vertrag die folgenden Bestimmungen. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- (2) Soweit die Lieferantin nicht schriftlich der Geltung entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Vertragspartners zugestimmt hat, haben diese keine Geltung. Die vorbehaltlose Erbringung vertraglicher Leistungen durch die Lieferantin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Vertragsbedingungen des Vertragspartners lässt die ausschließliche und vorrangige Geltung der AGB unberührt.
- (3) Angebote der Lieferantin sind bezüglich Preis, Menge und Qualitäten freibleibend. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

**§ 2 Umfang der Lieferungen**

- (1) Für die Art und den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen bzw. der beidseitig geschlossene Vertrag maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen bzw. ein Formularvertrag der Lieferantin vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Lieferantin maßgebend, sofern dieser nicht unverzüglich durch den Vertragspartner widersprochen wird.
- (2) Die Lieferantin übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Die Lieferantin ist berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen zurückzutreten, soweit die Lieferantin trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit der Lieferantin für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt. Die Lieferantin wird den Vertragspartner unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn die Lieferantin zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; die Lieferantin wird dem Vertragspartner im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung – soweit diese bereits erbracht wurde – erstatten.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Der von der Lieferantin zu zahlende Verwertungszuschuss, versteht sich als Nettoentgelt, welches zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten ist.
- (2) Der Vertragspartner wird monatlich über den von der Lieferantin zu entrichtenden Verwertungszuschuss eine Rechnung an die Lieferantin stellen. Der Rechnungsbetrag für Einzelrechnungen ist innerhalb von 30 Werktagen ab Zugang zu zahlen.
- (3) Sollte die Lieferantin auf Grundlage der in diesem Vertrag vereinbarten Materialbelieferungen zur Entrichtung von Energiesteuern verpflichtet sein, so ist diese berechtigt, die anfallenden Energiesteuern dem Unternehmer vollständig weiter zu belasten und in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner hat den Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung an die Lieferantin zu zahlen. Die Lieferantin ist berechtigt Forderungen aus der Weiterbelastung mit Forderungen des Vertragspartners aus Abs. 1 und Abs. 2 zu verrechnen.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Lieferantin anerkannt sind.

**§ 4 Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum geht mit der Übergabe an den Vertragspartner auf diesen über.

## **§ 5 Liefer- und Abholtermine**

- (1) Hinsichtlich der für die Belieferung gesetzten Fristen sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend. Falls die Lieferung sich aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Meldung der Lieferbereitschaft bzw. Abholmöglichkeit innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Abnahmetermine sind für den Vertragspartner verbindlich. Erbringt der Vertragspartner seine Leistungen nicht fristgemäß, so stehen der Lieferantin die gesetzlichen Rechte zu.
- (2) Die Lieferantin haftet bei Verzögerungen in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der Lieferantin für Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung beschränkt.
- (3) Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der Lieferantin gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder für den Vertragspartner vorhersehbar sind, aus welchen sich ergibt, dass der Vertragspartner die vereinbarten Abnahmetermine nicht einhalten können.

## **§ 6 Abnahme- und Rügepflichten**

- (1) Der Vertragspartner hat die vertragsgegenständlichen Materialien unverzüglich auf ihre vertragliche Beschaffenheit zu untersuchen. Rügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Feststellung der Lieferantin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zurückweisung einer ordnungsgemäß gerügten mangelhaften Lieferung berechtigt den Vertragspartner ausdrücklich nicht auch zu einer Zurückweisung von Folgelieferungen.

## **§ 7 Aufbereitung und Verwertung**

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die übernommenen vertragsgegenständlichen Materialien, sofern vertraglich vereinbart, aufzubereiten.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die übernommenen vertragsgegenständlichen Materialien unverzüglich nach Übernahme von der Lieferantin bzw. dem beauftragten Dritten einer ordnungsgemäßen energetischen Verwertung gemäß den Vorgaben des KrWG in der jeweils aktuellen Fassung zuzuführen.
- (3) Die Bestimmung zur energetischen Verwertung der vertragsgegenständlichen Materialien erfolgt lediglich aufgrund der umweltrechtlichen Vorschriften des Abfallrechts; die vertragsgegenständlichen Materialien werden nicht als Kraft- oder Heizstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraft- oder Heizstoffen gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 1 EnergieStG abgegeben.
- (4) Als Verwertungsnachweis dient der Empfängerwiegeschein der Anlage des Vertragspartners.

## **§ 8 Nachweise**

Der Vertragspartner verpflichtet sich für die Verwertung von Materialien, insbesondere solcher, die einer den Vorgaben des Verpackungsgesetzes („VerpackG“) genügenden Dokumentationspflicht bedürfen, die erforderlichen Nachweise zu erbringen und der Lieferantin zur Verfügung zu stellen. Darunter zu verstehen sind insbesondere Eingangswiegescheine der Verwertungsanlage sowie Anlagenzertifikate gemäß den Vorgaben des VerpackG. Der Vertragspartner hat die zur Nachweisführung verwendeten Wiegescheine im Original mindestens drei Jahre aufzubewahren.

## **§ 9 Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb**

Eine Belieferung der Anlage erfolgt nur bei Vorliegen einer Zertifizierung als "Entsorgungsfachbetrieb" gemäß § 56 KrWG in Verbindung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV).

Das ausgestellte Zertifikat einschließlich des vollständigen Berichtes ist der Lieferantin spätestens zwei Wochen vor geplantem Lieferbeginn ohne ausdrückliche Aufforderung vorzulegen. Bei baldigem Auslaufen des Zertifikates hat der Vertragspartner das Folgezertifikat zwei Wochen vor Auslaufen des Zertifikates ohne ausdrückliche Aufforderung durch die Lieferantin vorzulegen.

## **§ 10 Gewährleistung und Haftung der Lieferantin**

- (1) Ein Mangel liegt nur bei Abweichung von den im jeweiligen Vertrag vereinbarten Spezifikationen vor.
- (2) Für Mängel, zu denen auch die Garantiefälle i. S. d. § 434 Abs. 1 BGB zählen, haftet die Lieferantin wie folgt:
  - a) Der Vertragspartner hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Vertragspartners in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes, so kann der Vertragspartner Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
  - b) Zur Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner der Lieferantin die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist die Lieferantin von der Mängelhaftung befreit. Wenn die Lieferantin eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Vertragspartner Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
  - c) Das Recht des Vertragspartners, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen in sechs Monaten.

## **§ 11 Haftung der Lieferantin**

- (1) Für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung; die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Im Übrigen haftet die Lieferantin für vom Vertragspartner geltend gemachte Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Lieferantin, ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außer in Fällen vorsätzlicher Vertragsverletzung haftet die Lieferantin dabei nur auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
- (3) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern sich nicht aus den Absätzen 1 oder 2 Abweichendes ergibt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung von Neben- oder sonstigen Pflichten sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- (4) Die Begrenzungen der Haftung für Schadensersatz gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (5) Soweit nach den vorstehenden Absätzen die Haftung der Lieferantin ausgeschlossen ist, ist die persönliche Haftung der gesetzlichen und rechts-geschäftlichen Vertreter, der Angestellten, der Arbeitnehmer, der Mitarbeiter und der Erfüllungsgehilfen der Lieferantin ebenfalls ausgeschlossen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist – sofern eine gesetzliche Regelung nicht besteht – durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit möglich, verwirklicht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei der Durchführung eine Lücke offenbar wird.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abänderungen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Köln.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.